

# Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire  
suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **15=35 (1869)**

Heft 52

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-94350>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Erinnerungen aus der Laufbahn eines indischen Offiziers von W. A. Rees.** Nach der dritten Auflage des Holländischen übersezt von Wilhelm Berg. Erste Serie. Erster Theil. Mannheim. Druck und Verlag von J. Schneider, 1869.

Das vorliegende Buch, dessen erste Lieferung wir in Händen haben, soll eine Skizze des Militärlebens der holländischen Offiziere in Indien geben, wo der Hr. Verfasser, wie er berichtet, zwanzig Jahre zugebracht hat. Für die Offiziere der holländischen Armee, welche Aussicht haben, nach jenen Gegenden versetzt zu werden, wird die Schrift von Interesse sein, und auch für uns kann es angenehm sein, einiges über jene uns unbekanntes Verhältnisse zu erfahren. Da die vorliegende erste Lieferung nicht viel weiter als bis zur Ankunft des Hrn. Verfassers auf der Insel Java reicht, so können wir eine ausführlichere Besprechung erst folgen lassen, wenn das ganze Buch erschienen ist. Soviel aber können wir bemerken, daß der uns bereits bekannte Theil gut geschrieben ist und wir ihn mit Interesse gelesen haben.

### Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 17. Dez. 1869.)

Infolge Anregungen, welche von Seite einiger kantonaler Militärbehörden betreffend Abänderungen einiger Details an der neuen Patronentasche und dem neuen Tornister eingegangen sind, haben wir den Oberinstruktor der Infanterie veranlaßt, die Oberinstruktoren der Kantone bei Anlaß der letzten Instruktorenschule zu vereinigen und sie zur Abgabe eines sachbezüglichen Gutachtens zu veranlassen.

Gestützt auf das Resultat der dahierigen Verhandlungen beehren wir uns, nachstehende Mittheilungen zu machen:

#### A. Patronentasche.

1. Der Messingknopf zum Schließen der Patronentasche ist zweckmäßiger als eine Schnalle, weil das Schließen, besonders aber das Öffnen mit ersterem am schnellsten und leichtesten bewerkstelligt werden kann. Dabei ist nicht zu vergessen, daß die volle Patronentasche den Knopf hinlänglich herausdrückt, um obige Mantipulanten zu erleichtern. Es ist somit der Knopf nach der Ordnonanz vom 16. Oktober 1868 beizubehalten, jedoch wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Reglement ein solider Knopf verlangt ist, indes die uns zu Gesicht gekommenen Patronentaschen meistens etwas zu kurze und am Ende nicht stark genug gestauchte Knöpfe haben.

2. Die Ansicht der Kommission der Oberinstruktoren geht aber dahin, das innere Täschchen mit zwei statt nur mit einem Lederknopfe zu schließen, welche kleine Veränderung für neueste Anschaffungen wir gerne gestatten wollen. Auch verlangt jene Kommission in diesem Täschchen eine Trennung, d. i. ein Kompartiment anzubringen, in welchem ein glattgeformtes Messingknöpfchen Platz findet. Da der Verschluss des Hinterladers öfters Einsetzen bedingt, wozu der Mann das Mittel zur Hand haben muß, so ist das Departement vollständig damit einverstanden, daß ein Messingknöpfchen in der Patronentasche versorgt werde. Da nun aber ein zweckmäßiges Modell dafür noch nicht vorliegt, so ersuchen wir Sie, Ihre Zeughausverwalter und allfällige andere Sachkenner veranlassen zu wollen, uns geeignet scheinende Vorschläge einzureichen.

3. Die Art der Befestigung der Patronentasche am Tragriemen ist unverändert, d. h. nach der Ordnonanz vom 16. Oktober 1868 beizubehalten, indem die Tasche durchaus fest hängen muß, um den Mann beim Manövriren nicht zu belästigen, und um keine Patronen zu verlieren.

In der Regel trägt übrigens der Mann die Patronentasche vornen auf dem Unterleib.

#### B. Tornister.

Die Ausmaße des Tornisters nach der obigen Ordnonanz sind fest zu halten, nur wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben im Rücken gemessen werden müssen, dagegen ist der für die Befestigung des Kochgeschirres bestimmte Riemen etwas zu kurz angelegt und erscheint es nach Antrag der Kommission zweckmäßig, die an den Seiten für die Befestigung des Kaputs angebrachten Riemen aus einem einzigen inwendig hinter dem Rahmenbrettchen durchgehenden Stück verfertigen zu lassen, um das Abreißen vom Saal bei starkem Anziehen zu verhindern.

Indem wir Sie ersuchen, von obigen Mittheilungen Ihren Zeugnämtern Kenntniß zu geben, benutzen wir etc.

## Eidgenossenschaft.

Bericht über das Projekt einer eidg. Militärorganisation, in ihrer Generalversammlung vom 26. August 1869 von der Genfer Sektion der schweiz. Militärgesellschaft einstimmig angenommen.

(Fortsetzung und Schluß.)

Aus allen diesen Vorschriften entstehen ganz eigenthümliche Verhältnisse.

So geschehen die Vorschläge, je nach dem einzelnen Falle, bald durch Offiziere von einem untern, als dem zu besetzenden Grade, bald durch Offiziere des nämlichen Grades, bald aber auch durch Offiziere verschiedener Grade durcheinander — höherer, vom gleichen Grade und von niederem Grade, als der zu wählende erhalten wird.

Ein Infanterieleutnant würde von ungefähr 20 Offizieren vorgeschlagen.

Ein Guldenshauptmann aber durch einen einzigen Offizier, seinen Lieutenant, welcher in diesem Falle nichts besseres zu thun haben würde, als sich selbst vorzuschlagen, und welcher gleich nachher, er ganz allein, den Offizier zu bezeichnen hätte, welcher ihm als Lieutenant folgen würde.

Ein Bataillionskommandant würde im Kanton Bern durch mehr als 20 Kommandanten vorgeschlagen und durch höchstens 2 im Kanton Genf.

Was noch weniger bevölkerte Kantone anbelangt und Bataillone, welche aus Halbbataillonen und Einzelkompagnien kombiniert sind, betrifft, so wissen wir nicht, wie sich die Sache machen würde.

Wir haben jedoch genug gesagt, um zu zeigen, daß wenn dieß System auf dem Papier etwas gleichförmiges und allgemeines zu haben scheint, dasselbe in der Ausführung den Charakter des Regelmäßigen und einer guten Einrichtung vollständig einbüßt. Der Werth und die Wichtigkeit der Vorschläge ist je nach den einzelnen Fällen sehr verschieden, und wir wüßten keinen Grund, solche Anomalien durch das Gesetz gutzuheißen.

Es ist richtig, daß das Projekt sich nicht genugsam darüber ausspricht, was es unter diesen Vorschlägen versteht. Man weiß nicht, ob die Vorschläge für die Kantone bindend sein würden, oder ob dieselben nur als Empfehlungen zu betrachten wären, durch welche die mit der Ernennung betraute Behörde nicht gebunden würde.

Wir werden uns sogleich darüber aussprechen, warum wir die Maßregel als eine schlechte ansehen, wenn sie imperativen Charakters sein soll; wenn dieß nicht der Fall ist, so verwerfen wir sie gleichfalls, als beengend für die Regierungen und weil man damit Gefahr laufen würde, gesetzlich einen Antagonismus zwischen der Regierung und dem Offizierskorps einzuführen.

Um nicht ferners darauf zurückkommen zu müssen, bemerken wir im Vorübergehen, daß bezüglich einer andern Bestimmung des Projektes, welche die Sektion Genf ebenfalls verwirft, die nämliche Unklarheit besteht; wir wollen von der Bestimmung sprechen, welche die Ausnahme eines Grades für obligatorisch erklärt, ohne daß derselben eine Strafbestimmung beigelegt wäre, durch